

Geschichte des Amateurfunks in der DDR (11)

Unter dem Titel „Zwischen Selbstzweck und gesellschaftlichem Auftrag. Rahmen- und Organisationsbedingungen für Funkamateure in der SBZ und DDR (1945-1990)“ hat Christian Senne am Institut für Geschichtswissenschaften / Zeitgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation vorgelegt, die mittlerweile auch in Buchform vorliegt. - Mit freundlicher Genehmigung des Autors veröffentlichen wir in dieser Serie Auszüge aus dem Werk, ergänzt durch Materialien aus dem Dokumentationsarchiv Funk in Wien www.dokufunk.org*

* 2008, Hamburg: Kovac, J. Band 70 der Studien zur Zeitgeschichte. 396S, ISBN 978-3-8300-3726-2, € 98.- (D). 360S, kart. - <http://www.verlagdrkovac.de>



Im Spannungsfeld von internationaler Öffnung und innerer Sicherheit (1976-82)

Ein Jahr nach Aufnahme in die IARU zog man im *Funkamateure* eine Art erstes Fazit und schilderte die gute Zusammenarbeit in Amateurfunkfragen. Gleichzeitig wurde nochmals die Aufgabe des Amateurfunks über das reine Hobby hinaus unterstrichen und der klare Klassenstandpunkt wegen - ideologisch postulierter – permanenter Infiltrierungsversuche in „die Geschlossenheit der Funkamateure der DDR“ durch die westlichen Funkamateure von den GST-Mitgliedern eingefordert.¹ Die Öffnung nach außen bei gleichzeitig empfundenen Bedrohung aus der gleichen Richtung war ein doppeltes Spiel und blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen im Amateurfunk der DDR.

Am 6. September 1977 wurde eine neue Verordnung zum Amateurfunk im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Diese Verordnung war ganz der internationalen Öffnung der DDR geschuldet. Die Aufgabe der GST trat in der Verordnung in den Hintergrund, ihre Aufgabe wurde lediglich als „organisatorische Zusammenfassung und Betreuung“ sowie Ausbildung der DDR-Funkamateure beschrieben (§ 2,2). Weder von einer verpflichtenden Mitgliedschaft in der GST, noch von vorausgehender Hörertätigkeit war etwas in der Verordnung zu lesen, obwohl wie zuvor geschildert die Hörertätigkeit und die DM-Hörernachweise zu dieser Zeit ausdifferenziert wurden. Lediglich vom Nachweis der Prüfung war die Rede (§ 4). Auch die an den Funkamateure zu stellenden, „genügenden“ Anforderungen wurden nur noch im Zusammenhang mit Bürgern anderer Staaten erwähnt, die in der DDR eine Amateurfunkgenehmigung erhalten wollten (§ 5,2). Damit war der Gesinnungsparagraph aus der Verordnung verschwunden, was sich aber nicht auf die Amateurfunkprüfungen auswirkte. Eine Nachbesserung gab es für die Auflage, innerhalb eines Jahres eine Sendestation zur Abnahme zu melden. Diese Frist wurde auf zwei Jahre verlängert (§ 21). Erhöht wurde ebenfalls der Zeitraum, in dem eine Inaktivität ohne Verlust der Genehmigung möglich war. Diese konnte nun bis zu drei Jahre betragen, wobei nach sechs Monaten die Urkunde bei der Post zu hinterlegen war (§19). Ein sicherlich großer Fortschritt im Sinne einer Nachwuchsförderung war zudem die neu geschaffene Möglichkeit

¹ FA 1975, Nr. 6, S. 268 f.

eines Ausbildungsbetriebes (§ 12,4).² Der Ausbildungsbetrieb ging auf einen Beschluss der „Leitung des Zentralvorstandes der GST“ vom 6. Dezember 1976 zurück, in dem dies Hauptpunkt einer Vorlage der Abteilung Nachrichtenausbildung war.

„Ziele der neuen ‚Anordnung über den Amateurfunkdienst‘:

...Durchführung des Amateurfunkbetriebes durch Jugendliche, die sich in der nachrichtensportlichen Ausbildung befinden. Nach der jetzt gültigen Anordnung ist das erst nach der Ablegung einer Amateurfunkprüfung, die eine ca. dreijährige Ausbildung voraussetzt, möglich.“

Der Interessierte konnte also schon Praxis bekommen, ohne die Amateurfunkprüfung abgelegt zu haben. In der Abt. Nachrichten setzte man sich zudem für eine „einfachere und verständliche Fassung der Anordnung ein“ und forderte aber „konkretere Festlegungen auf den Gebieten der Sicherheit, des Funkbetriebes und der Amateurfunktechnik.“³

Der Einfluss der GST war allerdings keinesfalls geringer, denn durch die neue Verordnung waren die Anmeldemodalitäten vielmehr fast vollständig in die GST übergegangen. Die Sicherheitsaspekte betreffend lassen sich nämlich einige Verschlechterungen feststellen. Der Passus, dass „geringfügige Informationen persönlicher Art“ übermittelt werden dürfen, wurde ersatzlos gestrichen. Aussendungen waren laut Verordnung wieder rein „auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art zu beschränken.“ Jede Art von Musikübertragungen wurde wieder verboten, wobei sich hier die Verordnung allerdings im internationalen Einklang befand (beides in § 11). Außerdem gab es einen neuen Passus, der auf den Einwirkungsmöglichkeiten weitergehender Staatsorgane hinwies. In § 20 hieß es zur „Einschränkung der Genehmigung“:

„1) Aus gesamtstaatlichen und Sicherheitsgründen können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane

1. die betrieblichen Bedingungen eingeschränkt oder geändert
2. die Einstellung des Amateurfunkbetriebes angeordnet
3. Sonderregelungen erlassen werden

2) Die Benachrichtigung der Genehmigungsinhaber der Amateurfunkstellen über die im Abs. 1 genannten Festlegungen erfolgt über die Bezirksdirektion der Deutschen Post.“⁴

Jede Klubstation bedurfte weiterhin eines Leiters, der zentral geschult wurde, seine Richtlinien durch den jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksvorstand bekam und von diesem in seiner Funktion auch bestätigt werden musste. Er war weisungsberechtigt gegenüber allen an der Station tätigen lizenzierten Amateuren, welche als Mitglieder der Station zu registrieren waren. Als Betriebsgrundlage hatte sich jede Station eine eigene Klubstationsordnung zu geben, welche penibel insbesondere Sicherheitsbestimmungen auflistete. Diese wurden dann doppelt durch die GST-Kreisleitungen gegenkontrolliert, einmal durch den jeweiligen Vorsitzenden der Kommission für Nachrichtensport und anschließend durch den Vorsitzenden des Kreisvorstandes. 1978 waren für Klubstationsordnungen folgende Punkte verpflichtend:

„Die Klubstationsordnung hat zu enthalten:

- Grundorganisation der GST, zu der die Klubstation gehört;
- Wirkungsbereich der Klubstation
- genaue Anschrift der Klubstation
- Leiter der Klubstation (Name, Vorname, Wohnanschrift, Anschrift der Arbeitsstelle, telefonische Erreichbarkeit);

² Gbl. der DDR, Teil I, Nr. 27. Berlin, den 6. September 1977, S. 325-330. Anordnung über den Amateurfunkdienst – Amateurfunkordnung – vom 1. August 1977-

³ SAPMO-BArch DY59/515.Sitzungsmaterial der Leitung des ZV der GST. Nr. 65, 21. Sitzung v. 6. Dezember 1976.

⁴ Gbl. der DDR, Teil I, Nr. 27. Berlin, den 6. September 1977, S. 325-330. Anordnung über den Amateurfunkdienst – Amateurfunkordnung – vom 1. August 1977- Allerdings hatte hier auch das MfS Einfluss genommen, wie noch im Kapitel „Überwachung und Kontrolle“ dargelegt wird.

- bestätigte Ausbilder für Amateurfunk;
- Schlüsselempfangsberechtigte (Name und Rufzeichen);
- Regelung der Anwesenheitskontrolle;
- Eigentümer bzw. Vermieter der Räume;
- Festlegungen zur ersten Hilfe und bei Notfällen;
- Termine und Inhalt der Belehrungen;
- spezielle Festlegungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Genehmigungsbedingungen.⁶⁵

Belehrungen hatten auf Grundlage der jeweiligen Amateurfunkverordnungen des MPF und der GST-Ordnungen jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres durch den Leiter zu erfolgen und mussten aktenkundig werden. Diese umfassten zumeist nur die Sicherheitsbestimmungen.⁶ Ansonsten blieb es jedem Stationsleiter überlassen, wie intensiv diese ausfielen. Jede Station hatte zudem vorgeschriebene Literatur und Dokumente im Raum aufzubewahren. Auch ansonsten gab es viel zu notieren. Es mussten Anwesenheitsbücher genauso wie Funktagebücher und Leihbücher geführt werden. Spätestens die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für die Räumlichkeiten selbst ließen diese gleich einem Waffenschrank erscheinen:

„Räume von Klubstationen, in denen sich Amateurfunksendeanlagen befinden, müssen massiv umschlossen sein. Fenster brauchen nicht gesondert gesichert werden, wenn sie von außen nicht zugänglich sind – z.B. im Stockwerk, einer glatten Außenwand (Fassade), bei weitem Abstand von Nachbarfenstern, Nebengebäuden und Dächern. Ist das nicht der Fall, so sind sie zu vergittern. Die Vergitterung kann ersetzt werden durch von innen verriegelbare, mindestens 2mm starke Stahlblechläden, die in der Wand verankert sind.

Die Eingangstüren müssen mindestens der Festigkeit von 25mm starkem massivem Holz entsprechen. Sie sind mit zwei von einander unabhängigen Sicherheitsschlösser zu versehen, die eine feste Verriegelung gewährleisten. Liegen Türbolzen oder Türbänder außen, dürfen sie nicht mit einfachen Mitteln entfernbar sein.

Bei örtlich bedingter Erfordernis sind Lärm – oder Alarmanlagen zu installieren.“⁷

Diese von Zeitzeugen schon damals als stark übertrieben empfundene Sicherheitsbestimmungen bargen stets das Risiko in sich, bei Inspektion einer Klubstation durch die GST negativ aufzufallen. Hans-Jörg Thierfelder beispielsweise erinnert sich, dass eine solche Inspektion immer gerne dann durchgeführt wurde, wenn seine Klubstation einmal wieder Anfragen an den Bezirksvorstand der GST zum Amateurfunk gerichtet hatte, der diesen in Erklärungsnot brachte.⁸ Allgemein spiegeln diese Bestimmungen nur die Paranoia der DDR-Führung vor westlicher Beeinflussung wieder.

Während der gesamten Zeit des DDR-Amateurfunks wurden ausgewählte Klubstationen von Zeit zu Zeit mit Sonderrufzeichen zu besonderen Anlässen ausgestattet. Diese waren deswegen politisch-ideologisch für die GST-Verantwortlichen interessant, konnten solche Stationen doch zu besonderen Anlässen gut mit dem Sammlerdrang des Amateurs in Einklang gebracht werden

⁵ Dokumentationsarchiv-Funk DM-K003. Vorschrift über die Amateurfunk-Klubstationen der Gesellschaft für Sport und Technik vom 16.01.1978 im Mitteilungsblatt des Sekretariats der GST vom 16.3.1978.

⁶ Dokumentationsarchiv-Funk DM-K003.

⁷ Dokumentationsarchiv-Funk DM-K003.

⁸ So im Zeitzeugeninterview mir gegenüber. Dr. habil Hans-Jörg Thierfelder, Jg. 1944, begann 1960 seine Ausbildung zum Funkamateurl, 1962 SWL, 1963 Prüfung Klubstationsleiter, 1964– 1990 Leiter Klubstation im VEB Funkwerk Dresden (später VEB Kombinat Messelektronik Dresden, 1966 private Einzelgenehmigung, 1963 bis 1982 stellvertretender Sektionsleiter Nachrichtensport der GST-Grundorganisation des VEB Funkwerk Dresden bzw. später VEB Kombinat Messelektronik Dresden, 1965 bis 1990 Mitglied der Bezirksrevisionskommission Dresden der GST , 1990 bis 1992 Verbindungsbeauftragter des RSV e.V. bzw. später des DARC zur Bezirksdirektion der Deutschen Post Dresden, Abt. Funkwesen, seit 1991 bestätigter Prüfer für Amateurfunk bei der jetzigen Bundesnetzagentur, Außenstelle Dresden (vorher FTZ der Deutschen Bundespost, Außenstelle Dresden bzw. Regulierungsbehörde TP, Außenstelle Dresden). Hans Jörg Thierfelder lebt und arbeitet in Dresden.

GESELLSCHAFT FÜR SPORT UND TECHNIK
ZENTRALVORSTAND

A

Personalbogen zum Antrag

für den Erwerb einer Amateurfunkgenehmigung

gemäß Amateurfunkordnung vom 22. 5. 1965
(Gesetzblatt II, Nr. 58 vom 12. 6. 1965)

ZV

Hier nicht ausfüllen!

Eingegangen:

Geprüft:

Bemerkung:

Antrag weitergeleitet:

Sämtliche Fragen sind gewissenhaft und gut lesbar zu beantworten. Striche sind unzulässig!

Falls die hier vorgesehenen Spalten zur genauen Beantwortung nicht ausreichen, ist eine Anlage beizufügen.

1. Name

2. Vorname

3. Geburtsdatum

4. Geburtsort

5. Wohnort

6. Straße/Nr.

7. DPA-Nr., Ausstellungsort und -datum

36. Sind Sie gerichtlich bestraft worden? (Straftat, Strafmaß, Zeitpunkt der Verurteilung)

(Nur zutreffend, wenn die Strafe noch nicht als getilgt gilt.)

37. Haben Sie Verwandte in Westdeutschland, Westberlin oder im kapitalistischen Ausland?
(Verwandtschaftsgrad, davon Republikfluchten)

38. Angaben über Ihre Familienangehörigen (Ehepartner, Vater, Mutter, Geschwister, Kinder)

Verwandtschaftsgrad	Name	Vorname	Wohnort	Tätigkeit

Stellungnahme und Bestätigung des Kreisvorstandes der GST

B

KV:

Der Antragsteller ist Mitglied der GST. Der Antrag wird bestätigt.

Begründung:

Stellungnahme und Bestätigung des Bezirksvorstandes der GST

C

BV:

1. Entsprechend der Kaderrichtlinie der GST wurden die personellen Angaben überprüft.

D

Beurteilung der Kaderabteilung der Arbeitsstelle

GO:

Der Vorstand der GO stimmt dem Antrag zum Erwerb einer Amateurfunkgenehmigung zu.

Begründung der Zustimmung und Beurteilung des Antragstellers.

und brachten so einen gewünschten ideologischen Effekt mit sich. Ausgestattet mit einer Sonder-QSL-Karte, auf der der Anlass und teilweise weitergehende Erklärungen zum selbigen vermerkt wurden, war einer Sonderstation eine weltweite Resonanz ziemlich sicher. Sonderstationen gab es in der DDR zu den unterschiedlichsten Anlässen, ihre Zahl ist im Vergleich zu heute nahezu unüberschaubar gewesen. Zentral geplant, kamen Vorschläge zumeist von der Basis. Einige Stationen waren aus besonderen Anlässen nur zeitlich aktiv, andere von bekannten Standorten eine permanente Einrichtung. Dem Interesse der Funkamateure entsprach das politische Interesse an reger Aktivität der Stationen, wurden doch dadurch die Kartenmotive und Erklärungen in die gesamte Welt transportiert. Auf den Karten spiegelte sich das offizielle DDR-Selbstverständnis auf kulturellen, politischen und ideologischen Gebieten genauso wieder, wie Sonderstationen für Anlässe innerhalb der GST das Selbstverständnis der Massenorganisation nach außen transportierten. Bei Anlässen, wie z.B. dem 25. Jahrestag der DDR, blieb es nicht aus, dass die jeweiligen Stationsleiter „entsprechend der internationalen Bedeutung“ zu einer Besprechung zum Radioklub der DDR nach Berlin geladen wurden, um „ein einheitliches und politisch richtiges Auftreten ... zu besprechen und vorhandene Erfahrungen auszutauschen“.

„Wir sind überzeugt, dass Sie diese Möglichkeit zur Konsultation mit prädestinierten Vertretern des Radioklubs der DDR nutzen werden.“

Dort erzählte der leitende Funktionär dann den Einbestellten wiederum das, was sie sowieso schon wussten. Für die Funktionäre mag es zum Teil auch nur eine Pflichtübung gewesen sein, für die Funkamateure war es sicherlich nur nervig, selbst wenn man wegen der Wichtigkeit solcher Besprechung regelmäßig von der Arbeit freigestellt wurde. Die „Wichtigkeit“ der Amateursorderstationen bedurfte daher auch der Bestätigung der eingesetzten Funkamateure durch das MfS.⁹ Die Abgrenzungspolitik der DDR gegenüber der Bundesrepublik, die am offensichtlichsten ihren Niederschlag in der Tilgung des gemeinsamen Nationenbegriffs sowie Streichung des Vereinigungshinweises durch die Verfassungsänderung im Oktober 1974 fand, schlug sich zeitlich verzögert im Amateurfunk nieder. Ab 1.1.1980 benutzte die DDR neue Amateurfunkrufzeichen, welche als Präfix ein „Y2“ statt den bisher verwendeten DM-DT Rufzeichenkontingent führten. Grundlage für das neue Präfix war nicht alleine der Amateurfunk, vielmehr wurde es von der ITU der DDR für alle Funkdienste vergeben. Seit langem hatte es Verwirrungen insbesondere im Seefunk gegeben, wo Schiffe beim Funkkontakt anhand des Präfixes DM nicht nach ihrer Zugehörigkeit zur Bundesrepublik oder zur DDR unterscheiden konnte. Alle bisherigen Genehmigungen verfielen und mussten bis Ende Januar 1980 an die zuständigen Bezirksregionen der Post zurückgesendet werden.¹⁰ Die Funkamateure waren die ersten, die die neuen DDR-Präfixe zugeteilt bekamen.

In den Berichten über die IARU rückten zudem ideologische Aussagen immer stärker in den

⁹ Dokumentationsarchiv-Funk. Unterlagen zum DM25 – Sonderrufzeichen. Es sei in diesem Zusammenhang anzumerken, dass diese Vorgehensweise, den eigenen Standpunkt aus Einschränkungen durch Bestimmung des Amateurfunkdienstes heraus per Karte zu postulieren, auch in der Bundesrepublik praktiziert wurde, wenn auch in geringerem Umfang. Als Beispiel mag hier noch einmal das sog. Deutschland-Diplom aus der BRD genannt werden. Die Systemkonkurrenz fand ihren Niederschlag somit auch auf dem Gebiet der Amateurfunkbestätigungskarte und den Amateurfunkdiplomen. Zur Absicherung und Bestätigung durch das MfS siehe MfS HA III 12718, Bl. 1. Für die Sonderstation auf dem VII. Pioniertreffen in Dresden behielt sich das MfS die Bestätigung vor, außerdem sei „die Absicherung der Sonderfunkstation ... gewährleistet.“

¹⁰ FA 1979, Nr.12, S. 579.

Hintergrund. Es dominierten Sachthemen, wenn man in die offiziellen Veröffentlichungen über die Konferenzen blickt. 1981 wurde in einem Rückblick auf die alle drei Jahre stattfindende IARU-Konferenz gemäß der Beitrittskonzeption der DDR weiterhin von der Bestrebung einer „Demokratisierung“ der IARU-Verfassung gesprochen, „wenn auch aus unterschiedlicher Auffassung“. Ansonsten wurde nur recht formal auf die hohe „Verantwortung gegenüber unserer sozialistischen Heimat“ verwiesen.¹¹ Lediglich gegen eine Teilnahme Südafrika verwehrt sich der Radioklub der DDR im Vorfeld in einem offenen Brief, auf die entsprechende UNO-Resolution und die ITU-Resolution Nr. 31 verweisend.¹² Mit dem DARC hatte der Radioklub in all der Zeit nur indirekten Kontakt, wie der damalige Auslandsreferent Hans Berg bestätigt.

Weiterhin entwickelte sich der Amateurfunk zu dieser Zeit -rein organisatorisch gesehen- stetig in Richtung mehr Autonomie weiter, d.h. er agierte dort losgelöst von sonstigen Erfordernissen, die mit der Hauptaufgabenstellung der GST verbunden waren. Liest man den Bericht über die „wirksame ehrenamtliche Tätigkeit im Präsidium des Radioklubs der DDR“ von 1980 und die Bilanz von 1980/81, so bestätigt sich das Bild eines Gremiums, welches sich rein mit organisatorischen Amateurfunkfragen befasste. „Komplexwettkämpfe“ im Nachrichtensport, die man dort mitorganisierte, hatten nur noch im weiteren Sinne mit Aufgaben der vormilitärischen Ausbildung bzw. dem Wehrsport zu tun.¹³ Im April 1982 wurden die Aufgaben des Hauses des Radioklubs von 1975 präzisiert und als „selbständige zentrale Einrichtung“ etabliert, was organisatorisch die Loslösung von der Abteilung Nachrichtenausbildung im ZV für den Amateurfunk bedeutete, war der Leiter des Hauses doch direkt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des ZV der GST unterstellt, so der damalige Leiter U. Hergett, der 1982 diese Aufgabe antrat.¹⁴ Natürlich hieß dies nicht, dass eine „fachliche“ Anleitung nicht weiterhin durch die Abt. Nachrichten erfolgte. Als Gründe für diesen Schritt wurden vorrangig Verstöße gegen die bisherige Arbeitsordnung der GST angeführt, die nicht dadurch behoben werden konnten, dass der Leiter der Abt. Nachrichtenausbildung die Verwaltung des Hauses bekam. Gleichzeitig befanden sich räumlich nämlich auch die *Zentrale Werkstatt für Nachrichtengeräte* im Haus, die gleichfalls als zentrale Einrichtung behandelt wurde.

„Alle Aufgaben, die der nachrichtensportlichen (vorwiegend Amateurfunk) sowie technischen Sicherstellung dienen und bisher Aufgabe des Sektors Amateurfunkwesen und der ZWN waren, können wesentlich effektiver zusammengefasst durch eine selbstständige zentrale Einrichtung erledigt werden. Diese selbstständige zentrale Einrichtung soll das „Haus des Radioklubs der DDR“ sein.“¹⁵

Die „Führungs- und Leitungstätigkeit“ auf dem Sektor Amateurfunkwesen beinhaltete neben Organisation des Amateurfunkdienstes allgemein weiterhin die Durchführung von Wettkämpfen sowie „die Aufgaben zur Erfüllung der Funktion [des] Generalsekretär[s] des Präsidium des Radioklubs der DDR“, womit der Generalsekretär des Radioklubs gemeint war. Diese Position bekleidete 1982 Dieter Sommer, sein Arbeitsplatz wurde für Neuenhagen festgelegt, ein Leiter des Hauses des Radioklubs wurde durch die ZV-Abteilung berufen.¹⁶

¹¹ FA 1981, Nr. 8, S. 368 f.

¹² FA 1981, Nr. 3, S. 151.

¹³ Dieter Sommer in FA 1980, Nr.12, S. 585 u. FA 1981, Nr. 12, S.579.

¹⁴ Ulrich Hergett selbst erinnerte sich in der GST-Rangordnung auf gleicher Höhe mit dem Leiter der Abt. Nachrichten im ZV gewesen zu sein. Ulrich Hergett, Jg. 1947, kam 1961 als Schüler zur GST in Reichenbach / Vogtland. 1967 Z. Einladung zur Lizenzprüfung, gleichzeitig Einzug in die NVA. 1974 während der NVA-Zeit ehrenamtlicher Ausbilder Funk, Mitbenutzerlizenz an einer Berliner Klubstation. 1976 ehrenamtlicher Referatsleiter Amateurfunk im BV Berlin, 1977 Einzelgenehmigung, bis 1982 Initiator zahlreicher UKW-Relaisfunkstellen. 1982 Leiter des Hauses des Radioklubs, 1986 Generalsekretär des Radioklubs, anschließend des Radiosportverbandes. Dezember 1990 Ausscheiden aus dem Angestelltenverhältnis mit dem Bund technischer Sportverbände. U. Hergett arbeitet und lebt in Berlin.

¹⁵ SAPMO-BArch DY59/554. Vertrauliches Sitzungsmaterial der Leitung des ZV der GST vom 5.4.1982.

¹⁶ SAPMO-BArch DY59/554. Vertrauliches Sitzungsmaterial der Leitung des ZV der GST vom 5.4.1982.

Für Mitte 1982 konnte somit ein Status festgestellt werden, der im ZV eine klare Trennung von Amateurfunk und Nachrichtensport darstellte und zusätzlich durch die zwei ehrenamtlichen Gremien, der Kommission und dem Präsidium, unterstrichen wurde. Selbst wenn teilweise dieselben Personen in beiden Gremien saßen, im Präsidium des Radioklubs dominierten die Funkamateure. Die zusätzliche Kommission für Nachrichtensport hingegen kümmerte sich um die nachrichtensportliche Ausbildung im Sinne der vormilitärischen Ausbildung sowie die technische Sicherstellung des Amateurfunkdienstes, während das Präsidium des Radioklubs der DDR sich rein für die Amateurfunkpraxis zuständig fühlte und diese organisierte. Die ideologische und damit inhaltliche Trennung war demnach faktisch erreicht und machte aber die ideologisch begründete Einheit von Amateurfunk und Nachrichtensport hinfällig.

Gesellschaft für Sport und Technik
Bezirksorganisation Schwerin
Träger der Verdienstmedaille der NVA in Gold
Bezirksvorstand

GST Bezirksvorstand, 27 Schwerin, Schießsportanlage 61

Funkamateure
DM [REDACTED] B
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: _____ Datum: 01.03.1979

82-179

Werter Kamerad [REDACTED]!

Die Ausübung von Funkverkehr mit einem Funkamateure aus Israel (4Z4) außerhalb eines Contestes widerspricht den Festlegungen des § 2 der Afu.-Ordnung vom 01.08.1977 und dem Punkt 1.4. der Betriebsdienstordnung des ZV der GST vom 09.03.1978. Sie haben diese Verbindung aufgenommen, obwohl Ihnen bekannt sein muß, daß wegen fortgesetzter rassistischer Unterdrückungspolitik der Radioklub der DDR keinerlei Beziehungen mit diesem Staat unterhält. Diese Haltung unseres Staates zu Israel ist auch in der Außenpolitik unserer Republik erkennbar. Nach eingehender Beratung in der Kommission für Nachrichtensport beim BV der GST untersage ich Ihnen die Teilnahme am Amateurfunkdienst entsprechend der Amateurfunk-Betriebsdienstordnung vom 09.03.1978 Pkt. 11 für den Zeitraum vom 01.03. - 31.03.1979. Ich erwarte von Ihnen, daß Sie als Funkamateure im Amateurfunkdienst in Zukunft die geltenden Rechtsvorschriften, sowie die Weisungen und Anordnungen des Zentralvorstandes der GST beachten.

Mit sozialistischem Gruß
Kluc k
Vorsitzender

„Öffnung“ mit Kontrolle: Sowohl die DP wie die GST überwachten den Funkverkehr

Deutsche Post

Bezirksdirektion Schwerin

Herrn



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fernsprecher ~~9944~~ **xxx**
Apparat **70207**

Unsere Zeichen

Fu 5102-5

SCHWERIN (Meckl)

~~Postfach der Nationalen Einheit~~
Hermann-Matern-Straße 4-6
27.12.1978

Betreff:

Zur Prüfung auf Einhaltung der § 13, 18 und 19 der Amateurfunkordnung bitten wir Sie, uns die Funktagebücher, in denen Ihre in der Zeit vom 1.9.1977 bis 31.12.1978 hergestellten Funkverbindungen aufgezeichnet sind, bis zum 5.1.1979 zu übermitteln.

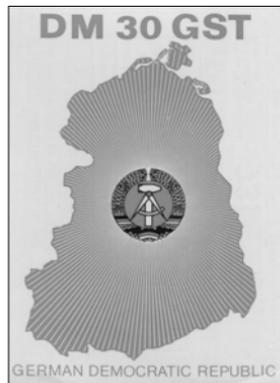
Wehring
Rat



DM0GST: 6. Kongress der GST, Juni 1977

DM30GST: Sonderstation zum 30. Jahrestag der Gründung der DDR, Oktober 1979

DM30DDR: Sonderstation zum 30. Jahrestag der Gründung der „GDA“ (so der Druckfehler auf der Rückseite), Oktober 1979



DT8JP: 30 Jahre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, Dezember 1978

